

Urheberrecht / Nutzungsrechte an Unterrichtsunterlagen (Merkblatt 1)

Die Nutzungsrechte an Unterrichtsunterlagen, die eine Lehrperson an kantonalen Mittel- oder Berufsschulen für den eigenen Unterricht (ohne Auftrag und Vereinbarung mit der Schulleitung) geschaffen hat, stehen mangels gesetzlich vorgesehener Beteiligung des Staates grundsätzlich alleine dieser Lehrperson zu. Die Lehrperson kann der Schule die Nutzungsrechte an den Unterlagen verkaufen oder andere Vereinbarungen darüber treffen.

Vorbemerkungen:

Im *Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober 1992* [URG] wird der Schutz der Urheberinnen und Urheber von Werken der Literatur und Kunst, der Schutz der ausübenden Künstlerinnen und Künstler, der Herstellerinnen und Hersteller von Ton- und Tonbildträgern und der Sendeunternehmen sowie die Bundesaufsicht über die Verwertungsgesellschaften geregelt. Die nachfolgend wiedergegebenen Regelungen finden sich in den einzelnen Artikeln des URG.

Die nachfolgenden Ausführungen stützen sich auf und zitieren teilweise aus:

- Manfred Rehbinder, Schweizerisches Urheberrecht, 2. neubearbeitete Auflage, Stämpfli+Cie AG Bern, 1996;
- Denis Barrelet/Willi Egloff, Das neue Urheberrecht, Kommentar zum Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, Zweite, überarbeitete Auflage, Stämpfli+Cie AG Bern, 2000.

Unterrichtsunterlagen als urheberrechtlich geschützte Werke

Unterrichtsunterlagen, die „geistige Schöpfungen“ darstellen und „individuellen Charakter“ haben, sind urheberrechtlich geschützte Werke.

Das Kriterium **geistige Schöpfung** bedeutet, dass nicht ein blosser Gedanke geschützt werden kann, sondern dass das Werk greifbar objektiviert wurde. Bei einem wissenschaftlichen Werk wird folglich nicht die Idee, sondern die in bestimmter Form erfolgte Mitteilung dieser Idee urheberrechtlich geschützt

Das Bundesgericht stellt beim Kriterium **individueller Charakter** auf die Eigenständigkeit des Werkes ab. Bei wissenschaftlichen Werken kann die schöpferische Leistung schon in der inneren Form, also dem Sammeln, Einteilen oder in der Anordnung des Stoffes gesehen werden. Auf die

sprachliche Gestaltung (äussere Form) kommt es nicht an. Ein Werk ist entsprechend schützenswert, wenn es einer neuen, originellen geistigen Idee bedurfte, die durch das Werk ihren Ausdruck gefunden hat.

Wenn beispielsweise eine Lehrperson gestützt auf ein vorhandenes Lehrmittel zu einem in einer Unterrichtsstunde behandelten Thema eine Zusammenfassung der wichtigsten Punkte dieses Themas auf eine Folie schreibt, ist diese Folie kein urheberrechtlich geschütztes Werk. Der Folie fehlt es an einer „geistigen Schöpfung“; sie ist nicht neu, sondern gibt lediglich zusammengefasst den Inhalt des Lehrmittels wieder. Wenn aber eine Lehrperson in einem Unterrichtsfach den Unterrichtsstoff selber erarbeitet (weil in diesem Fach kein Lehrmittel vorhanden ist), handelt es sich bei diesen Unterlagen in der Regel um etwas Neues (in eigenen Worten wiedergegeben), eine originelle Schöpfung, und damit um ein urheberrechtlich geschütztes Werk. Es kommt dabei nicht auf den Wert oder den Umfang dieser Unterlagen an: Theoretisch können also schon zwei A4-Seiten Unterrichtsmaterial ein urheberrechtlich geschütztes Werk darstellen.

Urheberrechte allgemein

Sobald ein Werk veröffentlicht wird bzw. einem grösseren Kreis zugänglich gemacht wird, kann es von einer Vielzahl von Menschen genutzt werden. Diese Nutzung verlangt nach einer Regelung. Die Urheberrechte betreffen sowohl die Urheberpersönlichkeitsrechte wie auch die vermögensrechtlichen Befugnisse der Urheberinnen und Urheber bei der wirtschaftlichen Auswertung ihrer Werke.

Wer ein Werk einer Urheberin bzw. eines Urhebers nutzen will, muss diese Person grundsätzlich dazu um Erlaubnis anfragen. Erst gestützt auf die entsprechende Bewilligung dürfen Werke und dies in der Regel gegen Bezahlung einer Entschädigung genutzt werden (Ausnahmen: Nutzung zum Eigengebrauch in Schulen vgl. Merkblatt 2).

Urheber bzw. Urheberin eines Werkes ist die natürliche Person, die es geschaffen hat. Der Urheber bzw. die Urheberin bzw. im vorliegenden Fall die Lehrperson hat grundsätzlich das ausschliessliche Recht zu bestimmen, ob, wann und wie das Werk verwendet wird. Der Urheber bzw. die Urheberin kann ihr zustehende Nutzungsrechte übertragen. Die Nutzungsrechte an einem Werk können in der Folge erworben werden bzw. über Nutzungsrechte können Vereinbarungen abgeschlossen werden. Die Urheberschaft kann indessen nicht übertragen werden. Das heisst, die Urheberpersönlichkeitsrechte bzw. deren harte Kern bleiben immer bei derjenigen Person, die das Werk geschaffen hat.

Nutzungsrechte an einem im Rahmen eines (öffentlichrechtlichen) Anstellungsverhältnisses geschaffenen Werkes

Die Nutzungsrechte an nach URG geschützten Werk verbleiben vollumfänglich bei der Urheberin bzw. beim Urheber, solange die/der Urheber/in diese nicht veräussert, anderen sonst wie zugänglich macht bzw. im Rah-

men eines Anstellungsverhältnisses vertragliche Abmachungen über die Nutzung getroffen werden oder die Nutzungsrechte im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses übertragen werden. Das bedeutet, dass die Nutzungsrechte an den Unterrichtsunterlagen jeweils derjenigen Lehrperson zustehen, die sie geschaffen hat, solange nicht auf gesetzlicher Ebene (vorliegend in der Personalgesetzgebung des Kantons Zürich) oder vertraglich etwas anderes festgelegt ist.

Im Personalgesetz des Kantons Zürich findet sich zur Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken, die im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses in Ausübung der dienstlichen Tätigkeit geschaffen werden, keine Regelung. Hingegen kennt beispielsweise das Fachhochschulgesetz des Kantons Zürich die Regelung, dass das Schulpersonal, welches aus der Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken, die es in Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit geschaffen hat, einen erheblichen Gewinn erzielt, verpflichtet werden kann, die Schule angemessen daran zu beteiligen (§ 33 Fachhochschulgesetz und vgl. auch §§ 40 Personalverordnung der Zürcher Fachhochschule).

Eine analoge Regelung für die Staatsangestellten des Kantons Zürich und im Besonderen für das Lehrpersonal der Sekundarstufe II besteht im Kanton Zürich nicht.

Solange eine gesetzliche Grundlage für die Beteiligung des Arbeitgebers bzw. des Staates an der finanziellen Urheberrechten fehlt, können die Lehrpersonen nicht zur Abgabe von Einnahmen aus der Nutzung dieser Werke verpflichtet werden. Das heisst, die Lehrperson kann frei über ihre Einnahmen aus der Nutzung ihres – in Handel erhältlichen - Werkes verfügen. Die Schule und die Lehrperson können von diesem Grundsatz im Rahmen einer Vereinbarung über die Nutzung des Werkes abweichen.

Wenn die Schulleitung einer Lehrperson den Auftrag gibt, ein Lehrmittel herzustellen und sie dafür vom Unterricht entlastet oder separat für die Schaffung des Lehrmittels entlohnt, ist die Lehrperson zwar Urheber/in des Werkes, bestimmte Nutzungs- und Verwertungsrechte bezüglich des Lehrmittels liegen hingegen entsprechend der Abmachung bei der Schule bzw. beim Kanton.

Zusätzliche Information zum Thema Urheberrecht an Schulen entnehmen Sie unseren weiteren Merkblättern auf unserer Homepage.

Umfassende Informationen zum Urheberrecht im Bildungsbereich finden Sie unter www.urheberrecht.educa.ch und unter www.prolitteris.ch und www.suissimage.ch.